

27. 1. Sind in Preußen die von den öffentlich angestellten Fleischbeschauern über Untersuchung von Fleisch auf Trichinen ausgestellten Atteste als öffentliche Urkunden anzusehen?

2. Gilt das Gleiche auch für sonstige Bescheinigungen, welche von den öffentlichen Fleischbeschauern ausgestellt werden, um die Einfuhr von Fleisch in Stadtgemeinden, welche Schlachthäuser mit Schlachthauszwang errichtet haben, zu ermöglichen?

St.G.B. §. 267.

II. Straffenat. Ur. v. 27. Januar 1888 g. U. Rep. 88/88.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach §. 9 des durch Beschluß der Gemeinde Berlin vom 9./24. September 1886 festgesetzten Regulatives vom 25. September 1886, betreffend die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches, muß durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbierten Tierarztes oder eines geprüften Fleischschaubeamten oder durch Stempel oder Plombe eines unter öffentlicher Kontrolle stehenden Schlachthofes den städtischen Untersuchungsstationen nachgewiesen werden, daß das von außerhalb eingeführte, zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Tiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht befunden worden ist. Das Regulativ ist unter dem 10. Dezember 1886, auf Grund der §§. 2. 3 des preussischen Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18. März 1868, 9. März 1881 (G.S. 1868 S. 277, 1881 S. 273), des §. 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) und des §. 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg genehmigt worden. In Weissenfee wird die nach §. 9 des Regulatives erforderliche Bescheinigung durch den vom dortigen Amtsvorsteher als Fleischbeschauer angestellten R. gegen eine Vergütung von 10 Pfg. für das Stück Vieh ausgestellt. Der Angeklagte, welcher die Schlächtereier in Weissenfee betreibt, hat in der Zeit vom 22. Mai bis 16. Juni 1887 in neun verschiedenen Fällen Bescheinigungen darüber, daß Kälber untersucht und unverdächtig befunden worden, selbst geschrieben, den Namen R. unterschrieben und die Schriftstücke dann auf der Berliner Untersuchungsstation IV vorgelegt, wo die Bescheinigungen als gültig angenommen, später aber als gefälscht erkannt wurden. Der Angeklagte bezweckte bei der Vorlegung, die Beamten der Station in den irrigen Glauben zu versetzen, daß der Fleischbeschauer R. die Bescheinigungen ausgestellt habe. Er handelte so lediglich aus Bequemlichkeit, in der Absicht, sich Umstände zu ersparen.

Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhaltes hat die Strafkammer aus §§. 267. 74 St.G.B.'s wegen Fälschung öffentlicher Urkunden Strafe verhängt. . .

Die Revision rügt Verletzung der §§. 267. 359 St.G.B.'s, §. 380 C.P.D. unter der Behauptung: Das Regulativ vom 25. September

1886 gelte lediglich für Berlin, nicht für Weißensee; auf Grund des Regulatives habe ein Amt mit einem die Grenzen Berlins übersteigenden Wirkungskreise nicht geschaffen werden können; daher seien die von R. erteilten Bescheinigungen keine öffentlichen Urkunden; unerheblich seien die seitens des Amtsvorstehers vorgenommene Anstellung des R. sowie die seitens desselben letzterem erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der Atteste, denn zur Anstellung und Ermächtigung habe dem Amtsvorsteher die Befugnis gefehlt. Diese Ausführungen erweisen sich als im Endergebnisse zutreffend.

Für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, ist die Anstellung sowie die Amtsthätigkeit der öffentlichen Fleischbeschauer durch die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880 und das derselben beigefügte Reglement,

Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 227, geregelt worden. Die Verordnung hat der Oberpräsident der Provinz unter Zustimmung des Provinzialrates auf Grund der §§. 76, 83 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) sowie der §§. 6, 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) erlassen. Daß die in Gemäßheit dieser Verordnung angestellten Fleischbeschauer als Beamte im Sinne des §. 359 St. G. B.'s anzusehen sind, hat das Reichsgericht bereits im Urteile vom 20. September 1881,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 4 S. 421, dargelegt. Nach §. 1 des Reglements erfolgt die Anstellung der öffentlichen Fleischbeschauer durch „die zuständige Ortspolizeibehörde, d. h. den Amtsvorsteher oder den städtischen Polizeiverwalter“. Im vorliegenden Falle war also der Amtsvorsteher zu Weißensee zur Anstellung des Fleischbeschauers für diese Dorfschaft zuständig. Nach §. 1 der Polizeiverordnung haben die angestellten Fleischbeschauer über den Befund bei den von ihnen vorgenommenen Untersuchungen Atteste auszustellen und den Antragstellern auszuhandigen. Bezüglich dieser Atteste sind besondere Formvorschriften nicht gegeben. Die von den öffentlich angestellten Fleischbeschauern innerhalb des durch die Polizeiverordnung ihnen angewiesenen Geschäftskreises ausgestellten Atteste haben daher als öffentliche Urkunden zu gelten.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 4 S. 69, Bd. 8 S. 372, Bd. 10 S. 192.

Die erwähnte Polizeiverordnung handelt jedoch von der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, während im vorliegenden Falle die gefälschten Atteste von untersuchten Kälbern sprechen. Der erste Richter stützt die Zuständigkeit des R. zur Ausstellung der in Rede stehenden Atteste auf §. 9 des Berliner Regulatives vom 25. September 1886. Dieser Ansicht läßt sich nicht beitreten.

Unerheblich ist zunächst, daß die Wirkungen des §. 9 des Regulatives sich mittelbar über das Weichbild von Berlin hinaus erstrecken. Infolge der Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern mit Schlachthauszwang hatte sich nämlich in einzelnen Städten herausgestellt, daß kranke Tiere außerhalb des städtischen Weichbildes geschlachtet und die Fleischteile als Nahrungsmittel in die Städte eingeführt wurden.

Vgl. Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 9. März 1881, Druckf. des Herrenhauses 1879/80 Nr. 80.

Um diesem Übelstande entgegenzutreten, ist durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 den Gemeinden, welche öffentliche Schlachthäuser errichtet haben, die Befugnis erteilt, durch Gemeindebeschluß anzuordnen:

daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindefasse fließende Gebühr unterzogen ist.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Untersuchung wurden mit gewissen, hier nicht in Betracht kommenden, Einschränkungen einem gleichfalls durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Regulativ vorbehalten. Die in Frage stehenden Gemeinden, zu welchen die Stadt Berlin gehört, waren demnach berechtigt, für die Untersuchung des Fleisches auch diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, ohne welche der Zweck, die Einführung gesundheitsgefährlichen Fleisches zum Verkaufe als Nahrungsmittel zu hindern, nicht zu erreichen war. Nach den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfes gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel 2c (Vorlage Nr. 7 des Reichstages 1879, Abschn. 4 mit der Überschrift „Fleisch und Wurst“) ist aber aus der bloßen Beschau toten Fleisches ein Schluß darauf, daß das Fleisch gefahrlos als Nahrungsmittel für Menschen verwertet werden könne, mit Sicherheit nicht zu ziehen, wenn nicht anderweit feststeht, daß das Tier, von dem das Fleisch herrührt, als es geschlachtet wurde, mit gewissen Krankheiten nicht behaftet war. Danach durfte die Stadt-

gemeinde Berlin für die Untersuchung auch Bescheinigungen fordern, die von Behörden, Beamten oder Privatpersonen außerhalb Berlins aufzustellen waren. Nach den Motiven des Entwurfes des Gesetzes vom 9. März 1881 ist allerdings davon Abstand genommen, den in Rede stehenden Stadtgemeinden allgemein die Ermächtigung zu erteilen, nur dasjenige auswärtige Fleisch zum Verkehr im Gemeindebezirke zuzulassen, von welchem durch ein Attest dargethan wird, daß es von einem vor und nach dem Schlachten einer sachverständigen Untersuchung unterzogenen Tiere herrührt. Bei der Beratung des Geszentwurfes ist aber doch zur Sprache gekommen, daß infolge des Gesetzes eine obligatorische Untersuchung des Fleisches auf dem Lande sich als notwendig herausstellen könnte, und seitens der Vertreter der Staatsregierung ist diesem Bedenken durch die Ausführung begegnet worden, es werde Sache der Aufsichtsbehörde sein, die aufzustellenden Regulative streng zu prüfen und denselben die Genehmigung zu versagen, wenn dem Verkehre mit importiertem Fleische unnötige, auf Beschränkung der Konkurrenz dieses Fleisches abzielende Hindernisse bereitet werden sollten.

Vgl. Bericht d. Kommission d. Abgeordneten., Druckf. 1879/80 Nr. 340.

Aus allen diesen Vorgängen folgt aber noch keineswegs, daß durch §. 9 des Regulatives die amtliche Zuständigkeit und der amtliche Wirkungsbereich der Fleischbeschauer außerhalb Berlins erweitert worden sei. Das Gesetz vom 9. März 1881 giebt der Stadtgemeinde Berlin nicht das Recht zu einer solchen Erweiterung. Daß dieselbe beabsichtigt sei, erhellt auch nicht aus der Fassung des §. 9 des Regulatives. Unzweifelhaft war die Stadtgemeinde berechtigt, für die Untersuchung des von auswärts importierten Fleisches auch nicht amtliche Bescheinigungen als ausreichend zuzulassen; und zu den Privatbescheinigungen gehören auch die Atteste von Beamten, soweit die Atteste nicht innerhalb der amtlichen Befugnisse der Beamten ausgestellt worden sind, wengleich regelmäßig die Glaubwürdigkeit solcher Atteste durch den amtlichen Charakter des Ausstellers verstärkt wird. Das gilt auch für die in Rede stehenden Bescheinigungen der Fleischbeschauer.

Hiernach beruht die Ansicht des ersten Richters, daß im vorliegenden Falle die fälschlich hergestellten Urkunden für öffentliche zu erachten seien, auf einer Verkennung des Gesetzes vom 9. März 1881. Da, wie erwähnt, der §. 9 des Regulatives eine Erweiterung des amtlichen

Wirkungskreises der Fleischbeschauer nicht enthält und nicht enthalten soll, so kommt schon deshalb auch der Umstand nicht in Betracht, daß derselbe Oberpräsident, welcher die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880 erlassen, dem Regulative vom 25. September 1886 die erforderliche Genehmigung erteilt hat.